

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 145/16 B

L 4 R 855/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 R 468/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2016 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 15.4.2016 einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung der Zeit vom 10.1.1998 bis 6.11.2002 als Beitrags-, hilfsweise Beschäftigungszeit nach dem FRG verneint. Einer Vormerkung dieser Zeiten stehe die im Herkunftsland erfolgte Beitragserstattung entgegen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 15.6.2016 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin trägt vor, von grundsätzlicher Bedeutung sei, "ob bei entsprechender Anwendbarkeit von § 15, III, S. 1 FRG auf die zwangsweise erstatteten Beiträge die Vorschrift des § 15, III FRG als 'nachfolgende Vorschrift' im Sinne von § 14, Halbsatz 1 FRG zu verstehen ist, mit der Rechtsfolge, dass das die dann nachrangige Vorschrift des § 210, VI SGB VI betreffend die Verfallwirkung der Beitragserstattung nicht anwendbar ist."
- 7 Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob die Klägerin mit der formulierten Fragestellung eine abstrakte, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage hinreichend klar bezeichnet hat. Nähere Erörterungen hierzu bedarf es jedoch nicht. Denn sie hat schon deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass es zu der von ihr aufgeworfe-



nen Fragestellung höchstrichterliche Rechtsprechung, mit deren Hilfe die Frage beantwortet werden könnte, nicht gebe. Zudem setzt sie sich weder mit Inhalt noch Zweck der von ihr in der Fragestellung zitierten Normen in substanzvoller Argumentation auseinander und legt auch nicht dar, welche rechtlichen Anforderungen in deren Kontext an die von ihr favorisierte "teleologische Auslegung" und "entsprechende Anwendbarkeit" von § 15 Abs 3 S 1 FRG zu stellen sind. Überdies zeigt die Klägerin nicht auf, ob über die gestellte Frage auf Grundlage der für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) in dem angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entschieden werden kann, diese also klärungsfähig ist.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)